

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 216/09 B

L 6 R 413/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 R 294/06 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2009 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. April 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.4.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Saldierung erzielter Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung mit Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen der Anrechnung von Einkommen auf eine Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 24.7.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen und ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist bei der Berechnung einer Hinterbliebenenrente nach den §§ 97, 18 a Abs. 2 Satz 1, 18 a Abs. 1 Nr. 1 und 18 a Abs. 2 a SGB IV negatives Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu berücksichtigen?"
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat sie deren Klärungsfähigkeit nicht dargetan. Vor dem Hintergrund, dass die Revision der Wahrung der Rechtseinheit bzw der Rechtsfortbildung nur im Rahmen eines konkret zur Entscheidung anstehenden Falles dient, ist eine aufgeworfene Rechtsfrage nur dann klärungsfähig, wenn sie für den zu entscheidenden Fall erheblich, die Klärung der Frage durch das Revisionsgericht mithin zu erwarten ist. Das Revisionsgericht



muss also nach Zulassung der Revision in der Lage sein, über die klärungsbedürftige Rechtsfrage auch sachlich zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53; SozR 4-2600 § 118 Nr 3; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 128 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, RdNr 9 zu § 160 mwN*). Dass die aufgeworfene Rechtsfrage in diesem Sinne klärungsfähig wäre, hat die Klägerin nicht aufgezeigt.

- 7 Wie die Klägerin selbst angibt, wird der Rechtsstreit darüber geführt, ob im Rahmen der Anrechnung von Einkommen auf eine Witwenrente eine Saldierung erzielter Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung mit Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit erfolgen muss. Die aufgeworfene Frage, ob negatives Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit - bei Bemessung dieses Einkommens - zu berücksichtigen ist, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits ebenso unerheblich wie außer Frage steht, dass innerhalb der Einkommensart "Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit" Negativeinkommen im Sinne eines vertikalen Verlustausgleichs zu berücksichtigen ist (*vgl schon den Wortlaut von § 18a Abs 2a Nr 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch*). Auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage kommt es eigenem Vortrag der Klägerin zufolge im vorliegenden Rechtsstreit damit nicht an.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

